

Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

Ausfertigungsdatum: 06.06.1994

Zuletzt geändert durch Art. 52 G v. 23.10.2024 I Nr. 323

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist es,

1. die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland und in der ausschließlichen Wirtschaftszone bei der Arbeitszeitgestaltung zu gewährleisten und die Rahmenbedingungen für flexible Arbeitszeiten zu verbessern sowie ...

Zweiter Abschnitt

Werk tägliche Arbeitszeit und arbeitsfreie Zeiten

§ 3 Arbeitszeit der Arbeitnehmer

Die werktägliche Arbeitszeit der Arbeitnehmer darf acht Stunden nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu zehn Stunden nur verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden.

§ 7 Abweichende Regelungen

(1) In einem Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrags in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung kann zugelassen werden,

1. abweichend von § 3

Grundlage für die von der grundsätzlichen Regelung der werktäglichen Arbeitszeit von acht Stunden abweichenden Regelungen ist jeweils ein Tarifvertrag der solches ermöglicht oder sind Gegebenheiten die auf den Fahrdienst im öffentlichen Personennahverkehr nicht zutreffen und grenzen die Möglichkeiten „*darf die Arbeitszeit 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt*“ ein. Um die Möglichkeiten solcher Abweichungen auf der Grundlage eines Tarifvertrages zu umreißen, lege ich hier die Regelungen des Spartentarifvertrags Nahverkehrsbetriebe (TV-N NW) in Nordrhein-Westfalen zu Grunde.

Spartentarifvertrag Nahverkehrsbetriebe (TV-N NW)

vom 25. Mai 2001

i.d.F. des 17. Änderungs-TV vom 30. November 2023

– gültig ab 1. Januar 2024 –

§ 9

Regelmäßige Arbeitszeit

- (1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 39 Stunden wöchentlich. Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von bis zu einem Jahr zugrunde zu legen. Bei AN, die ständig Wechselschicht- oder Schichtarbeit zu leisten haben, kann ein längerer Zeitraum zugrunde gelegt werden.

Anlage 3

Besondere Bestimmungen für Arbeitnehmer im Fahrdienst gemäß § 23 TV-N NW

§ 1

Die dienstplanmäßige tägliche Arbeitszeit darf 8,5 Stunden, in Ausnahmefällen 9,5 Stunden, in der Dienstschicht nicht übersteigen. Abweichend von Satz 1 darf die dienstplanmäßige tägliche Arbeitszeit an höchstens 30 Werktagen im Jahr auf zehn Stunden verlängert werden. § 9 Abs. 1 Satz 2 TV-N gilt entsprechend.

Über die Ausnahmefälle im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 1 ist mit dem Betriebs-/Personalrat Einvernehmen zu erzielen.

Der TV-N NW lässt also eine Überschreitung des Acht-Stunden-Zeitraums der täglichen Arbeitszeit grundsätzlich zu, schränkt jedoch die Überschreitungsmöglichkeiten die das ArbZG bietet ein. Ausnahmefälle, die 9,5 Stunden zulassen, sind, z. B. auf Grund eines Ereignisses, zeitlich begrenzt und stehen nicht regelmäßig im Dienstplan. Hier obliegt dem Betriebsrat in Bezug auf das Einvernehmen eine besondere Sorgfaltspflicht hinsichtlich des durch das ArbZG vorgegebenen Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeitszeitgestaltung. Die Möglichkeit der Verlängerung der Arbeitszeit auf zehn Stunden täglich beschränkt der TV-N NW durch die Bestimmung „an höchstens 30 Werktagen im Jahr“ ebenso. Weitere abweichende Regelungen bezüglich der Grundlage „Die werktägliche Arbeitszeit der Arbeitnehmer darf acht Stunden nicht überschreiten.“ beinhaltet der TV-N NW nicht.

Diese abweichenden Regelungen des TV-N NW bezüglich der täglichen Arbeitszeit entbinden jedoch nicht von der Ausgleichspflicht „im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden.“ gemäß ArbZG. Es bleibt also beim Acht-Stunden-Arbeitstag.

Vierter Abschnitt

Ausnahmen in besonderen Fällen

§ 14 Außergewöhnliche Fälle

(1) Von den §§ 3 bis 5, 6 Abs. 2, §§ 7, 9 bis 11 darf abgewichen werden bei vorübergehenden Arbeiten in Notfällen und in außergewöhnlichen Fällen, die unabhängig vom Willen der Betroffenen eintreten und deren Folgen nicht auf andere Weise zu beseitigen sind, besonders wenn Rohstoffe oder Lebensmittel zu verderben oder Arbeitsergebnisse zu mißlingen drohen.

(2) Von den §§ 3 bis 5, 6 Abs. 2, §§ 7, 11 Abs. 1 bis 3 und § 12 darf ferner abgewichen werden,

1. wenn eine verhältnismäßig geringe Zahl von Arbeitnehmern vorübergehend mit Arbeiten beschäftigt wird, deren Nichterledigung das Ergebnis der Arbeiten gefährden oder einen unverhältnismäßigen Schaden zur Folge haben würden,
2. bei Forschung und Lehre, bei unaufschiebbaren Vor- und Abschlußarbeiten sowie bei unaufschiebbaren Arbeiten zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen oder zur Behandlung und Pflege von Tieren an einzelnen Tagen, wenn dem Arbeitgeber andere Vorkehrungen nicht zugemutet werden können.

(3) Wird von den Befugnissen nach Absatz 1 oder 2 Gebrauch gemacht, darf die Arbeitszeit 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt von sechs Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschreiten.

Diese „außergewöhnlichen Fälle“ sind für den Fahrdienst im öffentlichen Personennahverkehr kaum von Belang und auch hier wird bei der Abweichung vom Acht-Stunden-Arbeitstag mit der Bestimmung „*darf die Arbeitszeit 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt*“ die Arbeitszeit in anderer Form eingeschränkt.

Um das Bild abzurunden soll noch ein Blick auf die Arbeitszeitrichtlinie gelegt werden.

RICHTLINIE 2003/88/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 4. November 2003

über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung

KAPITEL 2

MINDESTRUHEZEITEN — SONSTIGE ASPEKTE DER ARBEITSZEITGESTALTUNG

zur durchschnittlichen werktäglichen Arbeitszeit

Artikel 6

Wöchentliche Höchstarbeitszeit

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit nach Maßgabe der Erfordernisse der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer:

- a) die wöchentliche Arbeitszeit durch innerstaatliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder in Tarifverträgen oder Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern festgelegt wird;
- b) die durchschnittliche Arbeitszeit pro Siebentageszeitraum 48 Stunden einschließlich der Überstunden nicht überschreiten.

Artikel 15

Günstigere Vorschriften

Das Recht der Mitgliedstaaten, für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer günstigere Rechts- und Verwaltungsvorschriften anzuwenden oder zu erlassen oder die Anwendung von für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer günstigeren Tarifverträgen oder Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern zu fördern oder zu gestatten, bleibt unberührt.

Artikel 6 der Arbeitszeitrichtlinie wurde, entgegen einiger schon vor langer Zeit eingebrachten arbeitgebernahen Kommentierungen¹, nicht in nationales Recht umgesetzt, weil er die Möglichkeit bietet folgende Arbeitszeitregelung

Wochentag	Mo	Di	Mi	Do	Fr
Arbeitsstunden	10	10	10	10	8

bis zum Beginn der Rente anzuwenden. Stattdessen hat man in Deutschland von den „günstigeren Vorschriften“ Gebrauch gemacht und blieb in Gestalt des Arbeitszeitgesetzes mit dem „Acht-Stunden-Arbeitstag“ dabei obige Arbeitszeitregelung auf Dauer auszuschließen.

Wie berechnet sich nun der Durchschnitt der werktäglichen Arbeitszeit?

Mit einigen Taschenspielertricks werden hierzu, üblicherweise über den Arbeitgeberkreisen genehme Kommentierungen², Faktoren herangezogen die eindeutig rechtswidrig sind. Zur Darlegung wird nochmals auf die Arbeitszeitrichtlinie Bezug genommen.

¹ Heimlich/Hamm/Grun/Fütterer: Fahrpersonalrecht, Frankfurt 2011, Seite 48f, Rn. 16: „muss aber ... auf maximal 48 Stunden zurückgeführt werden.“

² Ebd. „wobei hier jeder freie Werktag zum Ausgleich genutzt werden kann, der über den gesetzlichen Mindesturlaub ... hinaus geht ...“

KAPITEL 4 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 16 Bezugszeiträume

Die Mitgliedstaaten können für die Anwendung der folgenden Artikel einen Bezugszeitraum vorsehen, und zwar

- a) für Artikel 5 (wöchentliche Ruhezeit) einen Bezugszeitraum bis zu 14 Tagen;
- b) für Artikel 6 (wöchentliche Höchstarbeitszeit) einen Bezugszeitraum bis zu vier Monaten.

Die nach Artikel 7 gewährten Zeiten des bezahlten Jahresurlaubs sowie die Krankheitszeiten bleiben bei der Berechnung des Durchschnitts unberücksichtigt oder sind neutral;

Die Richtlinie 2003/88/EG unterscheidet nicht zwischen gesetzlichem Urlaub und tarifvertraglichem Urlaub, sondern stellt unmissverständlich klar, dass der bezahlte Jahresurlaub, zu dem auch unstreitig der tarifvertraglich vereinbarte Urlaub gehört, nicht zur Berechnung der durchschnittlichen Arbeitszeit herangezogen werden darf

Nun zur Durchschnittsberechnung:

Man erhält den Durchschnitt indem man alle Einzelwerte addiert und durch die Anzahl der Werte teilt³. (Arbeitszeit geteilt durch die Anzahl der Arbeitstage mit denen die Arbeitszeit erbracht wurde.)

Nehmen wir nunmehr die beispielhafte Arbeitszeitregelung von weiter oben. Dort werden die 48 Stunden Arbeitszeit an fünf Arbeitstagen erbracht, also $48:5 = 9,6$. Die durchschnittliche Arbeitszeit beträgt also nicht acht Stunden, sondern neun Stunden und 36 Minuten und ist somit ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes.

³ <https://www.gut-erklaert.de/mathematik/mittelwert-berechnen-formel.html>